

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 51 Nr. 13 15. Oktober 1984

E 21410 B

TEIL I

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Inhalt:

- 1) Opfer am Reformationsfest, 4. November 1984
- 2) Durchführungsbestimmungen des Evang. Oberkirchenrats zu den „Pfarrhausrichtlinien 1984“
- 3) Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1984
- 4) Dienstmeldungen

TEIL II

REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

TEIL I

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Opfer am Reformationsfest, 4. November 1984

Erlaß des Oberkirchenrats vom 24. September 1984

AZ 52.13-11 Nr. 51

Die Kollekte am Reformationsfest ist wie alljährlich für die Weltbibelhilfe bestimmt. Die Kollekte unterstützt die Deutsche Bibelgesellschaft in Stuttgart bei der Erfüllung ihrer weltweiten Aufgabe. Dieses Jahr sollen mit Hilfe des Opfers Bibeln und Bibelteile für Indien hergestellt werden.

In einigen Gebieten Indiens gibt es christliche Familien, die sich nur einmal am Tag eine Mahlzeit leisten können. So leben in dem südindischen Bundesstaat Andhra Pradesh drei Viertel der rund 3 Millionen Christen in großer Armut. Familien, die nach einer Bibel fragen, werden auf Empfehlung der Pfarrer durch die Indische Bibelgesellschaft damit versehen. „Trotz ihrer Armut möchten die Leute ausdrücklich die Bibel bezahlen“, bemerkte Theodore Ramakrishnan, der Leiter der Indischen Bibelgesellschaft, als er das Bibelhaus in Stuttgart besuchte. Die Bibelgesellschaft nimmt ungefähr 4,- DM, das ist etwa die Hälfte des Ladenpreises. Auf diese Art wurden 1984 viertausend Familien mit Bibeln versorgt.

Auch wer eine Auswahl aus der Bibel haben möchte, wird zunehmend um einen kleinen Geldbeitrag gebeten. Dadurch gewinnen selbst dünnere Schriften an Wertschätzung. Verbreitungsaktionen finden häufig an Festtagen statt oder an Orten, wo sich indische Pilger versammeln.

Der Wunsch nach geistlicher Nahrung aus dem biblischen Wort sei groß in den christlichen Familien Indiens, berichtete Herr Ramakrishnan. Für arme Familien und für mittellose Einzelne möchte die Indische Bibelgesellschaft im kommenden Jahr 205 000 Bibeln in den Sprachen Hindi und Telugu drucken. Außerdem erbittet die Gesellschaft Druckkostenzuschüsse für 12 500 Neue Testamente, die weitgehend kostenlos abgegeben werden sollen. Ferner ist der Druck von 1,7 Millionen biblischen Broschüren und 11 Millionen Bibelauswahltexten in verschiedenen anderen Sprachen Indiens vorgesehen. Diese Schriften werden überwiegend für missionarische Einsätze gebraucht, bei denen die Kirchen und die Bibelgesellschaft zusammenarbeiten. Für die im Jahr 1985 geplanten Bibeldrucke sind rund 200 000 US-Dollar an Zuschüssen nötig.

Die Arbeitsstellen der Indischen Bibelgesellschaft in den einzelnen Bundesstaaten verfügen inzwischen alle über Fahrzeuge. Die „Bibelautos“ werden bei evangelistischen Aktionen eingesetzt. Die meisten wurden in den vergangenen Jahren durch die Weltbibelhilfe finanziert.

Die Pfarrämter werden gebeten, auf die Kollekte für die Weltbibelhilfe schon am Sonntag vor dem Reformationsfest hinzuweisen und folgende Abkündigung zu verlesen:

„In mehreren Gebieten Indiens leben christliche Familien, die sich nur einmal täglich eine Mahlzeit leisten können. Der Kampf ums tägliche Brot fordert ihre ganze Kraft. Doch gerade diese Menschen verlangen auch nach geistlicher Nahrung aus dem biblischen Wort, wie der Leiter der Indischen Bibelgesellschaft, Theodore Ramakrishnan, hervorgehoben hat. ‚Trotz ihrer Armut möchten die Leute sogar die Bibel bezahlen‘, erklärte Ramakrishnan bei einem Besuch im Stuttgarter Bibelhaus.

Im kommenden Jahr sollen für solche Empfänger 205 000 Bibeln in den Sprachen Telugu und Hindi gedruckt werden. Außerdem bittet die Indische Bibelgesellschaft um Druckkostenzuschüsse für 12 500 Neue Testamente, 1,7 Millionen biblische Broschüren und 11 Millionen Bibelauswahltexte in verschiedenen indischen Sprachen. Diese Schriften sind überwiegend für missionarische Aktionen vorgesehen, bei denen Kirchen und Bibelgesellschaft zusammenarbeiten.

Die Deutsche Bibelgesellschaft in Stuttgart bittet uns um das Opfer dieses Sonntags, damit diese Bibeln und Bibelteile gedruckt und verbreitet werden können. Die notwendigen Zuschüsse belaufen sich insgesamt auf nahezu

200 000 US-Dollar. Helfen Sie bitte mit, diesen Menschen in Indien eine eigene Bibel in die Hand zu legen.“

D. Hans v. Keler

Durchführungsbestimmungen des Evang. Oberkirchenrats zu den „Pfarrhausrichtlinien 1984“

(Abl. 50 S. 699)

vom 20. September 1984

AZ 44.00 Nr. 98

Zur Durchführung der Pfarrhausrichtlinien 1984 erläßt der Evang. Oberkirchenrat die folgenden Bestimmungen. Sie sind bei der Anwendung der Pfarrhausrichtlinien von allen Beteiligten zugrunde zu legen.

Zu 1) „Allgemeines; Geltungsbereich“:

Die Pfarrhausrichtlinien regeln in erster Linie die Einzelheiten des Wohnungsanspruchs der ständigen Pfarrer, wobei im Grundsatz von der Pfarrwohnung im Einfamilienhaus ausgegangen wird. In städtischen Verhältnissen ist demgegenüber die Pfarrwohnung im Mehrfamilienhaus als Norm anzusehen. Hieraus ergeben sich verschiedene Abweichungen von den Regelbestimmungen, auf die in den Durchführungsbestimmungen hingewiesen wird.

Dienstwohnungen für Pfarrer im unständigen Pfarrdienst und im Vorbereitungsdienst können angesichts der abweichenden Sach- und Interessenlage abweichend von den Festlegungen des Regelfalles zugewiesen werden. Auf die Wohnungsfürsorgeleitlinien (Abl. 49 S. 429) wird verwiesen.

Zu 2.3 c) „Wohnung“:

Im Blick auf die Versteuerung des Nutzungswerts der Pfarrdienstwohnung ist auf die strikte Einhaltung der Normgrößen zu achten (Wohnung maximal 135 m²).

Zu 2.6 b) „Heizung“:

Es gehört nicht zu den Pflichten des Wohnlastpflichtigen, Einzelöfen für Notfälle bereitzuhalten.

Zu 2.6 d) „Elektroinstallation“:

Die Bereitstellung der Empfangsanlage für Rundfunk/Fernsehen bezieht sich auf den ortsüblichen Empfang.

Der Anschluß an ein Verkabelungssystem zieht nach derzeitigem Stand für den Nutzer (Wohnungsinhaber) eine laufende Nutzungsgebühr von DM 6,-/Monat nach sich. Im Hinblick darauf darf der Anschluß nicht gegen den Willen des Dienstwohnungsinhabers herbeigeführt werden. Der Dienstwohnungsinhaber hat andererseits bis auf weiteres keinen Rechtsanspruch auf Anschluß der Wohnung an ein Kabelnetz. Ob der Kabelanschluß hergestellt wird, ist demnach vom Wohnlastpflichtigen (Kirchengemeinde, ggf. Kirchenbezirk) im Einvernehmen mit dem Dienstwohnungsinhaber nach Zweckmäßigkeit örtlich zu entscheiden; der Wohnlastpflichtige trägt die einmalige Anschlußgebühr und etwaige Aufwendungen für den Einbau oder die Änderung der Hausinnenverkabelung.

Wenn ein Anschluß hiernach einmal hergestellt ist, so ist die Nutzungsentschädigung gemäß Ziff. 5.5c) der Pfarrhausrichtlinien unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Anschlußmöglichkeit zu entrichten.

Bei Dienstwohnungen in Mehrfamilienhäusern ist der Wohnlastpflichtige berechtigt, abweichend hiervon nach billigem Ermessen zu verfahren.

Telefonanlage: Die Kosten des Gebührenzählers trägt der Dienstwohnungsinhaber.

Zu 2.6 h) „Bodenbeläge“:

Soweit PVC-Beläge zugelassen sind, kann statt dessen auch ein Linoleumbelag gewählt werden.

Zu 2.6 l) „Küche, Hauswirtschaftsraum“:

Mit der Neuregelung ist die bisherige Pflicht des Wohnlastpflichtigen, eine Einbauküche bis zu einer bestimmten Preisgrenze **kostenfrei** bereitzustellen, entfallen. Andererseits wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit und im Blick auf die bisherige Regelung (Ausstattung der meisten Pfarrwohnungen mit Einbauküchen) daran festgehalten, daß Einbauküchen im Regelfall zum Standard der Wohnungsausstattung gehören. Deshalb gehört zum Normangebot nunmehr eine Einbauküche **mittlerer Preisklasse**, für deren Bereitstellung eine Nutzungsentschädigung erhoben wird.

Um den individuellen Wohngewohnheiten und Ansprüchen soweit wie möglich Rechnung zu tragen, wurde dem Pfarrstelleninhaber bei der Auswahl und Installierung einer neuen Küche ein Mitspracherecht eingeräumt.

Für die Nutzungsentschädigung werden folgende Sätze festgelegt:

- Während der ersten 5 Jahre je 12 v. H. des Anschaffungswerts (ohne Installationskosten, ohne Kosten des Warmwasserbereiters),
- in den folgenden 5 Jahren je 8 v. H. des Anschaffungswerts.

Während des Zeitraums, für den die Nutzungsentschädigung zu zahlen ist, trägt der Wohnlastpflichtige etwa anfallende Kosten für die Behebung von Schäden an der Einbauküche; dies gilt nicht für Schäden, die der Dienstwohnungsinhaber oder seine Haushaltsangehörigen schuldhaft verursacht haben.

Den Kapital-, evtl. Zinsaufwand für die Beschaffung (rund 30 v. H. des Anschaffungswerts) trägt der Wohnlastpflichtige.

Nach Ablauf von 10 Jahren Nutzungsdauer fällt keine weitere Nutzungsentschädigung an. Es gelten die allgemeinen Regelungen der Pfarrhausrichtlinien (siehe Ziff. 5.1); die Einbauküche verbleibt im Eigentum des Wohnlastpflichtigen.

Ausnahmsweise kann zwischen Wohnlastpflichtigem und Pfarrstelleninhaber auf freiwilliger Basis eine abweichende Regelung wie folgt getroffen werden:

- a) Dem Pfarrstelleninhaber kann gestattet werden, eigene Küchenmöbel auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Vorhandene gebrauchsfähige Küchenmöbel sind in diesem Fall auf Kosten des Pfarrstelleninhabers auszubauen und sachgerecht zu lagern. Nach Auszug hat der Pfarrstelleninhaber grundsätzlich den alten Zustand wieder herzustellen.
- b) Auf Wunsch des Stelleninhabers kann zwischen ihm und dem Wohnlastpflichtigen vereinbart werden, daß der Stelleninhaber die vorhandene Einbauküche auf den Auszugstermin zum Zeitwert übernimmt. Ist der zehnjährige Zeitraum für die Nutzungsentschädigung noch nicht abgelaufen, so ist die verbleibende Nutzungsentschädigung zusätzlich zum Zeitwert zu entrichten.

Die Neuregelung gilt für die Einrichtung neuer Küchen und für die Ergänzung bestehender Küchen vom Jahr 1984 ab. Für vor 1984 eingerichtete Küchen fällt keine Nutzungsentschädigung an; im übrigen gelten die Vorschriften der Pfarrhausrichtlinien 1984, so die Regelungen über den Ersatz von Schäden, die Pflicht zum Tragen der Kosten von Kleinreparaturen usw.

Zu 2.6 o) „Außenanlagen“:

Einrichtungen für das Trocknen der Wäsche sind Sache des Wohnlastpflichtigen. Dies gilt nicht für bewegliche Teile (Schnüre/Leinen, Wäscheleine).

Zu 3.2

„Instandsetzung, Verbesserung und Umbau/Festlegung des Umfangs“:

Die Pflicht, das Einvernehmen des Kirchenbezirksausschusses einzuholen, wird auf Vorhaben mit einem Kostenbetrag von über DM 50 000,- begrenzt.

Zu 3.6 „Maler- und Tapezierarbeiten“:

Für die Vornahme von Schönheitsreparaturen während der Amtszeit, die Sache des Stelleninhabers sind, werden bis auf weiteres keine festen Fristen festgesetzt. Jedoch sind Schönheitsreparaturen (Maler- und Tapezierarbeiten) vom Stelleninhaber dann vorzunehmen, wenn die Pflicht zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wohnung dies erfordert.

Rauhfasertapeten sind für zwei Amtsperioden, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 15 Jahren, zu erhalten und so zu tönen, daß für das Überstreichen keine Mehrkosten entstehen.

Zu 4. „Übergabe und Rückgabe der Pfarrwohnung“:

Vertreter des Wohnlastpflichtigen ist, wer vom Kirchengemeinderat bzw. vom Kirchenbezirksausschuß hierfür bestimmt ist. Im Zweifel kommt bei Kirchengemeinderäten diese Aufgabe dem Laienvorsitzenden zu. Für die Übergabe- bzw. Übernahmeniederschrift ist der vom Oberkirchenrat herausgegebene Vordruck zu verwenden.

Zu 5. „Pflichten des Stelleninhabers“:

5.1 „Betriebskosten und Kleinreparaturen“:

Der Stelleninhaber hat die ihm überlassene Wohnung samt Amtsbereich mit allem Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln. Für von ihm oder seinen Haushaltsangehörigen schuldhaft verursachte Schäden haftet er nach den Bestimmungen des Mietrechts unbeschränkt.

Ergänzend gilt folgendes:

Die unter a) bis h) aufgeführten Leistungen und Maßnahmen sind ohne Kostenbeschränkung die ausschließliche Angelegenheit des Stelleninhabers.

Maßnahmen und Leistungen, die der Substanzerhaltung des Gebäudes in Dach und Fach dienen, sind die ausschließliche Angelegenheit des Wohnlastpflichtigen. Dazu gehört auch die erforderliche Reinigung des Heizöltanks.

Alle weiteren Maßnahmen und Leistungen, die bei Benutzung und Betrieb des Pfarrhauses entstehen, sind Kleinreparaturen, an denen sich der Pfarrstelleninhaber mit einem Betrag bis zu insgesamt DM 800,- pro Jahr zu beteiligen hat. Hierzu gehört auch das Streichen von Gartenzäunen sowie der Ersatz von Glühbirnen für die zur festen Hausausstattung gehörenden Beleuchtungskörper.

Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wartung der Heizungsanlage (vgl. Ziff. 5.1 f) der Pfarrhausrichtlinien) ist in der Regel durch Abschluß eines Wartungsvertrags zu erfüllen.

Besteht für die Heizungsanlage kein Wartungsvertrag, so sind evtl. anfallende Lohnkosten für die Beseitigung einer Störung ohne Einbeziehung in die 800-DM-Grenze vom Stelleninhaber zu tragen.

Zu 5.1.1:

Die Bestimmung gibt dem Träger der Wohnlast das Recht, im Bedarfsfall selbständig, jedoch im Benehmen mit dem Pfarrstelleninhaber, notwendige Wartungsmaßnahmen zu veranlassen und ggf. einen Wartungsvertrag abzuschließen. Dadurch soll vor allem vermieden werden, daß Wartungsmaßnahmen unterbleiben und sich dadurch Schäden einstellen, die erst beim Auszug feststellbar sind.

Die Regelung über die Aufteilung der Kosten für Prüfung, Wartung und Reinigung der zentralen Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, der Feuerlöscher sowie der Gebühren für die Immissionsschutzmessungen sowie der Kosten der Kaminreinigung gilt für den Normalfall des selbständigen Pfarrhauses mit Amtsbereich. In allen abweichenden Fällen, z. B. wenn die Wohnung in einem Gemeindezentrum untergebracht ist, muß eine Einzelfallregelung für die Kosten der Prüfung, Wartung und Reinigung der zentralen Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage getroffen werden (evtl. z. B. Aufteilung nach Quadratmetern).

Zu 5.3 „Beseitigung von Schäden, allgemeine Sorgfaltspflichten“:

Glasbruchschäden hat grundsätzlich, abgesehen von Fällen „höherer Gewalt“, der Stelleninhaber auf seine Kosten zu beheben. Der Abschluß einer Glasbruchversicherung kann sich daher empfehlen.

Zu 6.3 „Vermietung eines Pfarrhauses/Pfarrwohnung im ganzen“:

Bei kirchengemeindeeigenen Pfarrhäusern/Pfarrwohnungen steht die Miete der Kirchengemeinde zu, bei kirchenbezirkseigenen Pfarrhäusern/Pfarrwohnungen dem Kirchenbezirk.

Zu 7. „Inkrafttreten“:

Die Ausführungsbestimmungen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1984 anzuwenden.

I. V.
Dr. Dummler

[REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]

I. V.
 Dr. Dummler

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 [REDACTED]
 [REDACTED] das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ zu führen.

Der Landesbischof hat ernannt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 zum Kirchlichen Oberfinanzrat
 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 [REDACTED]

[REDACTED], [REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 [REDACTED]

[REDACTED], auf die Pfarrstelle II, daselbst;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 [REDACTED]

[REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. November 1984 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Balzhelm, Dek. Biberach.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 13. August 1984, [REDACTED]

am 28. August 1984 [REDACTED]

am 28. August 1984 [REDACTED];

am 31. August 1984 [REDACTED]

[REDACTED];

am 2. September 1984 [REDACTED]

TEIL II

REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)